
TOP 10:

Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG)

Drucksache: 573/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz auf Initiative der Bundesregierung soll die Ausbildungsförderung nachhaltig finanziell gesichert und bedarfsgerecht an aktuelle Entwicklungen in der Lebenswirklichkeit von Auszubildenden wie auch im Bereich der Ausbildungsangebote an Schulen und Hochschulen angepasst werden.

Schwerpunkt der Novelle sind Leistungsverbesserungen für die Auszubildenden durch deutliche Anhebung der Bedarfssätze und der Einkommensfreibeträge. Dadurch sollen die Breitenwirkung der Ausbildungsförderung und damit letztlich Ausbildungschancen für Einkommensschwächere nachhaltig gesichert werden.

Für die Länder ist von besonderer Bedeutung, dass der Bund die Geldleistungen nach dem BAföG, die bisher zu 35 Prozent durch die Länder mitfinanziert wurden, ab dem 1. Januar 2015 vollständig übernimmt.

Die Änderungen entsprechen inhaltlich weitgehend der Verständigung, die in der Kultusministerkonferenz zwischen Bund und Ländern erzielt wurde. Sie führen zu erheblichen Verbesserungen für den förderungsberechtigten Personenkreis, tragen zur Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs bei und setzen Vorgaben der Rechtsprechung des EuGH um. Die volle Übernahme der Kosten für die Geldleistungen nach dem BAföG durch den Bund entlastet die Länder finanziell in erheblichem Maße und kann damit Freiräume für andere Bildungs- und hochschulpolitische Vorhaben der Länder schaffen.

Der Bundesrat hatte in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 66. Sitzung am 13. November 2014 im Wesentlichen unverändert angenommen. Lediglich das Inkrafttreten einzelner Regelungen, die der Besserstellung der BAföG-Berechtigten dienen sollen, wurde gegenüber dem Gesetzentwurf vom 1. August 2016 auf den 1. August 2015 vorgezogen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.